

13648/AB**= Bundesministerium vom 05.04.2023 zu 14173/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

leonore.gewessler@bmk.gv.at

+43 1 711 62-658000

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.136.653

5. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brückl, MA und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2023 unter der **Nr. 14173/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erneuerbare Energien nach Bundesländern: Wasserkraft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg sei festgehalten, dass eine nach Bundesländern differenzierte Beantwortung nicht möglich ist, insbesondere, weil sowohl die Ausbauziele als auch die Fördermittel nicht nach Bundesländern differenziert sind.

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie weit sind die Pläne für den Ausbau der Wasserkraft bisher gediehen?
- Welche Planungen für den Ausbau der Wasserkraft gibt es bis zum Jahr 2030?

Wie bereits in der Anfrage angeführt, liegt das aktuelle nationale Ausbauziel für Wasserkraft bei einer Steigerung der jährlichen Stromerzeugung um 5 TWh bis 2030 (ausgehend von 2020).

Aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer für Angelegenheiten der Energieraumplanung gibt es seitens des Bundes keine Planvorgaben hinsichtlich einer konkreten örtlich-räumlichen Umsetzung von neuen, erweiterten oder revitalisierten Anlagen bzw. Projekten, mit denen die für die Erreichung der EAG-Ziele 2030 erforderlichen zusätzlichen Erzeugungskapazitäten bereitgestellt werden. Auch, was die konkrete Projektplanung betrifft, fällt diese nicht in den Aufgabenbereich meines Ministeriums, sondern wird von den jeweiligen Projektentwickler:innen durchgeführt.

Bezüglich der seitens Projektentwickler:innen geplanten Wasserkraftwerke steht folgende Auswertung aus Befragungen/Abschätzungen der Branchenvertretung Österreichs Energie zur Verfügung (<https://oesterreichsenergie.at/status-erzeugung-2030/wasserkraft>), wonach das derzeit bereits bekannte Ausbaupotential bei den Mitgliedern von Österreichs Energie laut

aktuellen Abschätzungen 3,9 TWh beträgt. Die Information beruht großteils auf Erhebungen, die Österreichs Energie im Mai 2022 unter den 140 Mitgliedsunternehmen durchführte.

Bezüglich bestehender Potenziale bzw. Szenarien für die realisierbare erneuerbare Aufbringung befindet sich aktuell der in §§ 94 bis 96 EAG vorgesehene integrierte Netzinfrastrukturplan in Erstellung. Eine Veröffentlichung ist für Mitte 2023 angesetzt.

Zu Frage 3:

- *Welchen Anteil sollen daran jährlichen „Repowering“-Anlagen haben?*

Fördermaßnahmen gelten nicht nur für Neuerrichtungen, sondern gezielt auch für Erweiterungen und Revitalisierungen, um bestehende Anlagen möglichst lange in Betrieb zu halten bzw. ihre Erzeugungskapazität zu erhöhen. Dieser Schwerpunkt zeigt sich insbesondere in den für Investitionsförderungen vorgesehenen Mitteln: 2022 wurden z.B. von insgesamt € 30 Mio. zur Verfügung gestellten Fördermitteln (für Anlagen bis 2 MW) € 19 Mio. vorrangig für Revitalisierungen veranschlagt.

Das noch vorhandene Revitalisierungspotenzial wird im Zuge der Erstellung des Netzinfrastrukturplans aktuell erhoben, finale Ergebnisse liegen hier aber noch nicht vor. Ein möglicher Anteil von Revitalisierungen am Zubau bis 2030 lässt sich somit aus den vorliegenden Ergebnissen noch nicht final ableiten.

Zu Frage 4:

- *Welche Förderkosten sind dem BMK bisher im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkraft entstanden?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass meinem Ressort aus der EAG-Förderung keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die EAG-Förderungen v.a. durch die Ökostromvermarktung der Abwicklungsstelle bzw. mittels Förderbeiträgen und -pauschalen seitens der Stromkund:innen finanziert werden, die Förderkosten sind somit nicht budgetrelevant.

Zu betonen ist weiters, dass 2022 und 2023 v.a. aufgrund der hohen Marktpreise (und den daraus resultierenden Einnahmen der Abwicklungsstelle aus der Ökostromvermarktung) auf die Einhebung von Förderbeiträgen und -pauschalen verzichtet werden konnte, da die Markterlöse ausreichend waren.

Die 2022 im Bereich der Wasserkraft stattgefundenen EAG-Förderrunden – es gab 4 Förder-Calls für Investitionsförderungen (Anlagen bis 2 MW), einen Fördercall Investitionsförderung für Anlagen 2-25 MW, die Möglichkeit des Antrags auf Marktpremie und eine gemeinsame Ausschreibung Wind- und Wasserkraftanlagen für Marktpremien-Förderung – brachten folgendes Ergebnis:

- Bei den Investitionsförderungen wurden 2022 in Summe € 30 Millionen für Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen bis 2 MW bereitgestellt, davon rund € 19 Millionen für 67 Anlagen vergeben und damit in Summe rund 12,1 MW Engpassleistung gefördert. Werden diese 67 Projekte also wie geplant realisiert, betragen die EAG-Förderkosten rund € 19 Mio.
- Zusätzlich wurden für Anlagen zwischen 2 bis 25 MW in Summe rund € 16,8 Millionen Investitionszuschüsse von 4 Anlagen erfolgreich beantragt und damit in Summe rund

21 MW Engpassleistung gefördert. Diese Mittel stammen aus Restmitteln nach § 27 ÖSG.

- Bei der Förderung mittels Marktprämien für Anlagen bis 25 MW (bzw. für die ersten 25 MW bei Anlagen über 25 MW) auf Antrag, sowie bei der gemeinsame Ausschreibung Wind- und Wasserkraftanlagen für Marktprämien-Förderung, gingen keine Förderanträge ein.
- Allgemein hängen die Förderkosten der marktprämiengeförderten Projekte über die 20-jährige Förderdauer maßgeblich von der Höhe des insbesondere im letzten Jahr sehr volatilen Marktpreises ab und können a priori nur näherungsweise quantifiziert werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Mit welchem Volumenszuwachs an neuen Wasserkraftwerken wird 2023 gerechnet?*
- *Welche Stromerzeugung in TWh soll damit hinzukommen?*

Bezüglich der nach EAG voraussichtlich kontrahierten Anlagen kann lediglich eine Abschätzung auf Basis der in den aktuellen Verordnungen enthaltenen bzw. der im EAG verankerten gesetzlichen Mindestvergabemengen bzw. –fördermittel getroffen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Inbetriebnahme nicht im Jahr der Kontrahierung erfolgen muss und somit zeitversetzt erfolgen kann.

Im Bereich der Marktprämien-Förderung wurden 2023 wieder 20 MW für die gemeinsame Ausschreibung Wind- und Wasserkraftanlagen ausgeschrieben. Diese Ausschreibung ist bereits abgeschlossen, es fand keine Antragstellung statt. Bei der Vergabe der Marktprämie auf Antrag stehen 2023 170 MW zusätzlich zu den nicht vergebenen Mengen aus 2022 zur Verfügung. Im Bereich der Investitionsförderung stehen Fördermittel von insg. € 14 Mio. für Wasserkraftanlagen bis 2 MW (exkl. etwaiger Mittelüberträge aus dem Vorjahr) zur Verfügung. Für die Förderschiene 2 bis 25 MW ist 2023 noch knapp € 1 Mio. aus nicht ausgeschöpften Mittel nach § 27 ÖSG 2012 verfügbar.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Mit welchem Volumenszuwachs an neuen Wasserkraftwerken wird bis zum Jahr 2030 gerechnet?*
- *Welche Stromerzeugung in TWh wird damit jeweils hinzukommen?*

Ziel ist, bis 2030 durch das EAG Anreize für in Summe mindestens 1.100 MW an zusätzlicher Kapazität zu schaffen.

Wie erwähnt, entspricht ein linearer Realisierungspfad von Erzeugungsanlagen nicht den realen Gegebenheiten, sondern ist abhängig von individuellen Projektvoraussetzungen, aber auch den entsprechenden Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Förderungen für die Errichtung von Wasserkraftwerken sind seitens des BMK bis 2030 vorgesehen?*

- *Mit welchen Förderkosten seitens des BMK wird der Ausbau von Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2030 veranschlagt?*

Laut aktueller Fassung des EAG sind im Bereich der Marktprämien-Förderung für Wasserkraftanlagen jährlich mindestens 90 MW sowie in der technologieübergreifenden Ausschreibung von Wind- und Wasserkraft jährlich mindestens 20 MW vorzusehen. Die Förderkosten der marktprämiengeförderten Projekte hängen maßgeblich von der Höhe des Marktpreises ab und können daher nicht abschließend bis 2030 quantifiziert werden. Bei den aktuellen Strompreisen entstehen keine Förderkosten durch die Marktprämie.

Im Bereich der Investitionsförderung für Wasserkraftanlagen bis 2 MW sind gemäß EAG jährlich mindestens € 5 Mio. bereitzustellen.

Die Investitionsförderschiene für Wasserkraftanlagen zwischen 2 MW und 25 MW ist mit den noch nicht ausgeschöpften Mittel nach § 27 ÖSG 2012 beschränkt und läuft Ende 2023 aus. Allfällige Restbeträge sind den Fördermitteln für Investitionszuschüsse Wasserkraftanlagen bis 2 MW zuzuschlagen. Für 2023 sind Mittel in der Höhe von € 1 Mio. verfügbar.

Zu Frage 11:

- *Werden Privathaushalte ihren erzeugten Strom in das Netz einspeisen können?*

Privathaushalte erzeugen ihren Strom vorrangig mittels Photovoltaikanlagen. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kWp sind mit Verweis auf § 17a EIWOG 2010 auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen. Diese Anlagen haben, wenn sie über einen bestehenden Verbrauchsanschluss an das Netz angeschlossen werden, ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie in das Netz im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Der Gesetzgeber hat in den Erläuterungen klargestellt, dass für das konkrete Ausmaß der Einspeisung vor allem der Wunsch des:der Anlagenbetreibers:in ausschlaggebend sein soll. Der Verteilernetzbetreiber hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach vollständiger Anzeige durch den:die Netzbewerter:in mit einer Anschlussbestätigung zu reagieren. In dieser Bestätigung hat der Verteilernetzbetreiber den:die jeweilige:n Netzbewerter:in über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu informieren sowie transparente Informationen über geltende Preise und Tarife zur Verfügung zu stellen.

Leonore Gewessler, BA